

**Verordnung zur Abwehr und Beseitigung von Missständen, die das örtliche
Gemeinschaftsleben stören, insbesondere zum Schutze der Umwelt**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBL 115, i.d.g.F., wird ergänzend zu den bestehenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1 Reinhaltung von Privatgrundstücken

Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten (z. B: Mieter, Pächter) von Grundstücken haben zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen, unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft und zur Wahrung des Ortsbildes die Gebäude und unbebauten Grundstücksflächen vor Verunreinigung bzw. Verwahrlosung zu schützen. Sie sind verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche Grundstücke mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 15. Juni und spätestens bis zum 30. August) zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen, Lästlingen und Unkraut eintreten kann. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen. Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes werden hiedurch nicht berührt.

§ 2 Reinhaltung von öffentlichem Gut

(1) Verunreinigungen von zur Erholung gewidmeten Anlagen, von öffentlichen Verkehrsflächen, wie Straßen, Plätze und Brücken sowie von an diese angrenzenden öffentlichen Grundstücken wie Gräben, Straßen- und Bachböschungen durch Abfälle aller Art ist unbeschadet eines strafbaren Tatbestandes nach § 92 Abs. 1 der StVO 1960 verboten.

(2) Das Ablagern von Bauschutt, Bau-, Aushubmaterial und Erde etc., Autowracks oder Ähnlichem außerhalb behördlich genehmigter Ablagerungsplätze auf öffentlichem Gut ist unbeschadet eines nach § 92 der StVO 1960 vorliegenden strafbaren Tatbestandes verboten.

§ 3 Tierhaltung im Wohngebiet

(1) Ställe und sonstige Einrichtungen zur Tierhaltung sind in einem solchen Zustand zu halten, dass keine gesundheitsgefährdenden Übelstände entstehen und das Einnisten von Mäusen, Ratten und Ungeziefer nicht begünstigt und die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

(2) Tierhalter haben die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Belästigungen seitens der gehaltenen Tiere, gegenüber Dritten, hintanzuhalten. Tiere, die dazu neigen, durch häufige und ausdauernde Lautäußerungen die Anrainer zu belästigen, dürfen während der Nachtstunden von 22 Uhr bis 6 Uhr nicht im Freien oder in offenen Räumen gehalten werden.

§ 4 Lärmverbote im Wohngebiet

(1) Die Verrichtung von stark lärmender Haus- und Gartenarbeit (Verwendung von mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Rasenmähern, Heckenscheren, Trimmern, Häckseln oder

Laubsaugern/bläsern und dergleichen) sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmregenden Arbeiten (Verwendung von Kreis- oder Motorsägen, Presslufthämmern und dergleichen) und lärmregende Freizeitaktivitäten außerhalb von genehmigten Sport- und Veranstaltungsstätten sind von **Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr, an Samstagen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr erlaubt**. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten verboten.

(2) Das Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten in Mehrfamilienhäusern sind an **Sonn und Feiertagen generell, an Werktagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr verboten**.

(3) Das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugänglichen Sammelstellen in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten ist an **Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 6:00 Uhr verboten**.

(4) Jede sachlich nicht gerechtfertigte Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere das Warmlaufenlassen von Motoren ist verboten.

(5) Von den Verboten nach Abs.1 und 2 sind Bautätigkeiten zur Behebung von Notständen ausgenommen.

§ 5 Ausnahmeregelung

Die Behörde kann im Einzelfall über Antrag eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der der Verordnung zugrundeliegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 6 Bestrafung

(1) Übertretungen der Verbote oder Gebote der §§ 1-4 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 101c Abs.1 der Stmk. Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- bestraft.

(2) Die Behörde hat, unabhängig von der Strafe, durch Bescheid die Beseitigung der Missstände anzuordnen.

§ 7 Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am 1.1.2016 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Christian Sander)

An der Amtstafel

Angeschlagen: 05.11.2015

Abgenommen: 20.11.2015

